Wochenblatt für Wilsdruff

und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Das Wochenblatt für Wilsdruff erscheint wöchentlich dreimal und zwar Montags, Mittwochs und Freitags abends 6 Uhr für den folgenden Tag. — Bezugspreis bei Selbstabholung von der Druckerei sowie allen Postämtern monatlich 55 Pfg., vierteljährlich 1,60 Mk., im Stadtbezirk zugetragen monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 1,75 Mk., bei Selbstabholung von unserm Landausträger zugetragen monatlich 45 Pfg., vierteljährlich 1,35 Mk., durch unsere Landausträger zugetragen monatlich 60 Pfg., vierteljährlich 1,65 Mk., durch andere Landausträger zugetragen monatlich 65 Pfg., vierteljährlich 1,85 Mk. — Im Falle höherer Gewalt, Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen der Betriebe der Zeitungen, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Ferner hat der Inserent in den obengenannten Fällen keine Ansprüche, falls die Zeitung verspätet, in beschränktem Umfange oder nicht erscheint. — Einzelverkaufspreis der Nummer 10 Pfg. — Anonyme Zuschriften bleiben unberücksichtigt. — Fernsprecher Amt Wilsdruff Nr. 6. — Telegramm-Adresse: Amtsblatt Wilsdruff.

Insertionspreis 15 Pfg. für die 6-gespaltene Kolonelzeile oder deren Raum, vom außerhalb des Amtsgerichtsbezirkes 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg., Zeitraubender und tabellarischer Satz mit 50 Prozent Aufschlag. Bei Wiederholung und Jahresaufträgen Rabatt nach Tarif. Bekanntmachungen im amtlichen Teil (nur von Behörden) die Spaltzeile 45 Pfg. bezw. 60 Pfg. Nachweisungs- und Offertengebühr 20 bez. 30 Pfg. Telephonische Inseraten-Aufgabe schließt jedes Reklamationsrecht aus. — Anzeigenannahme an den Ausgabetagen bis 11 Uhr vormittags, an den übrigen Werktagen bis abends 6 Uhr. — Beilagengebühr das Tausend 4 Mk., für die Postauflage Zuschlag. — Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr geleistet. — Jeder Anspruch auf Rabatt erlischt, wenn der Betrag durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs geht. — Sofern nicht schon früher ausdrücklich oder stillschweigend als Erfüllungsort Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Rechnung, falls nicht der Empfänger innerhalb 8 Tagen, vom Rechnungstage an, Widerspruch dagegen erhebt.

Amts-Blatt

für die Königliche Amtshauptmannschaft Meißen, für das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff sowie für das Königliche Forstrentamt zu Tharandt.

Lokalblatt für Wilsdruff

Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burkhardswalde, Groitzsch, Grumbach, Grund bei Mohorn, Hartha bei Gauernitz, Helbigsdorf, Herzogswalde mit Landberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Lampersdorf, Limbach, Lotzen, Miltitz-Roitzschen, Mohorn, Munzig, Neukirchen, Niederwartha, Oberhermsdorf, Pohrsdorf, Röhrsdorf bei Wilsdruff, Roitzsch, Rothschönberg mit Perne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Seeligstadt, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Mohorn, Spechtshausen, Tanneberg, Taubenheim, Ullendorf, Weistropp, Wildberg, Zöllmen.

Druck und Verlag von Arthur Zschunke, Wilsdruff. Für die Redaktion verantwortlich Oberlehrer Gärtner, Wilsdruff.

Nr. 120. | Donnerstag, den 19. Oktober 1916. | 75. Jahrg.

Ein Wort an unsere lieben Abonnenten.

Mit der heutigen Nummer wird das Wochenblatt, unterstützt durch das Meißner Tageblatt, wieder erscheinen. Die Unterbrechung hat gezeigt, wie eng man mit diesem Blatte verbunden und wie lieb man es in allen Kreisen der heimischen Bevölkerung hat. Die Zuneigung soll nicht unbelohnt bleiben. Es wird des Verlags u. der Redaktion eifrigstes Bestreben auch fernerhin sein, nur vom Besten das Beste zu bieten und in kurzer und gedrängter Form das als geistige Nahrung zu geben, was die großstädtischen Tageszeitungen in spaltenlangen Artikeln erörtern. Daneben wird aber nicht unterlassen werden, den Heimatsinn zu pflegen und zu fördern zur besonderen Freude unserer lieben Feldgrauen, für die das Wochenblatt eine gleiche Notwendigkeit geworden ist, wie das liebe tägliche Brot. Sollte sich dieser oder jener unserer stets geschätzten Abonnenten über die ungewollt eingetretene Unregelmäßigkeit verärgert fühlen, so mag ihn das offene Zugeständnis des Verlags und der Schriftleitung zur sofortigen Umkehr bewegen und zur notwendigen Einsicht bringen. Der Krieg, der böse Krieg trägt nur allein an allem die Schuld. Mag gegenseitige Zuneigung auch fernerhin bestehen und erhalten bleiben.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über den Absatz von Dörrobst.

Nachstehende Bekanntmachung der Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmelade G. m. b. H vom 5. Oktober 1916 wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 7. Oktober 1916. 436 II B VI.

Ministerium des Innern.

Mit Genehmigung des Bevollmächtigten des Reichskanzlers wird bestimmt, daß **Dörrobst bis auf weiteres von den Dörranstalten nicht abgesetzt werden darf.**

Betriebe, die sich mit der Herstellung von Dörrobst befassen, haben der Kriegsgesellschaft binnen 8 Tagen ihre Vorräte und ferner allwöchentlich die von ihnen neu hergestellten Mengen an Dörrobst anzuzeigen.

Berlin SW 68, Kochstraße 6, am 5. Oktober 1916.

Kriegsgesellschaft für Obstkonserven und Marmeladen m. b. H.
Hartwig.

Ausführungsverordnung

zu der Bekanntmachung über die Regelung der **Wildpreise** vom 24. August 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 959).

Auf Grund der §§ 3 und 4 der vorbezeichneten Bekanntmachung wird folgendes bestimmt:

I.

Für Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern treten an Stelle der von dem Herrn Präsidenten des Kriegsernährungsamtes durch die Bekanntmachung über die Festsetzung der Preise für Wild vom 17. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1046) für den Großhandel mit Wild festgesetzten Preise folgende Preise:

1. bei Rehwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,45 Mark
2. bei Rot- und Damwild (mit Decke) für 0,5 Kilogramm . . . . 1,25 „
3. bei Wildschweinen (mit Schwarte)
   a) bei Tieren im Gewichte bis zu 35 Kilogramm einschließlich für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,30 „
   b) bei Tieren über 35 Kilogramm für 0,5 Kilogramm . . . . 1,10 „
4. bei Hasen
   a) mit Balg, das Stück . . . . . 5,75 „
   b) ohne Balg, das Stück . . . . . 5,45 „
5. bei wilden Kaninchen
   a) mit Balg, das Stück . . . . . 1,65 „
   b) ohne Balg, das Stück . . . . . 1,55 „
6. bei Fasanen
   a) Hähne, das Stück . . . . . 4,95 „
   b) Hennen, das Stück . . . . . 3,85 „

II.

Für die Abgabe von Wild im **Kleinverkauf** an den Verbraucher werden folgende Preise festgesetzt:

1. bei Rehwild
   a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,50 Mark
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,70 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm . . . . . 0,90 „
2. bei Rot- und Damwild
   a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,10 „
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,50 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm . . . . . 0,70 „
3. bei Wildschweinen
   A. bei Tieren bis zu 35 Kilogramm einschließlich
   a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,50 „
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,80 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,00 „
   B. bei Tieren über 35 Kilogramm
   a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,00 Mark
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,50 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,00 „
4. bei Hasen
   a) mit Balg, das Stück . . . . . 6,00 „
   b) ohne Balg, das Stück . . . . . 5,70 „
5. bei wilden Kaninchen
   a) mit Balg, das Stück . . . . . 1,80 „
   b) ohne Balg, das Stück . . . . . 1,70 „
6. bei Fasanen
   a) Hähne, das Stück . . . . . 5,25 „
   b) Hennen, das Stück . . . . . 4,25 „

Für Gemeinden mit mehr als 20000 Einwohnern treten an die Stelle dieser Preise folgende Preise:

1. bei Rehwild
   a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,75 „
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,85 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm . . . . . 0,90 „
2. bei Rot- und Damwild
   a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,35 „
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,65 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm . . . . . 0,70 „
3. bei Wildschweinen
   A. bei Tieren bis zu 35 Kilogramm einschließlich
   a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,75 „
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,95 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,00 „
   B. bei Tieren über 35 Kilogramm
   a) für Rücken und Keule (Ziemer und Schlegel) für 0,5 Kilogramm 2,25 „
   b) für Blatt oder Bug für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,65 „
   c) für Ragout oder Kochfleisch für 0,5 Kilogramm . . . . . 1,00 „
4. bei Hasen
   a) mit Balg, das Stück . . . . . 6,50 „
   b) ohne Balg, das Stück . . . . . 6,20 „
5. bei wilden Kaninchen
   a) mit Balg, das Stück . . . . . 1,95 „
   b) ohne Balg, das Stück . . . . . 1,85 „
6. bei Fasanen
   a) Hähne, das Stück . . . . . 5,70 „
   b) Hennen, das Stück . . . . . 4,60 „

III.

Wird Wild im Kleinverkaufe durch den Jäger selbst an den Verbraucher abgegeben, so dürfen die für den Großhandel mit Wild gesetzten Preise nicht überschritten werden.

IV.

Die Kommunalverbände werden ermächtigt, Abweichungen von diesen Preisen nach unten zu bestimmen. Auch bleibt es ihnen überlassen, Kleinverkaufspreise für zerlegte Hasen und Kaninchen festzusetzen.

V.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Entgegenstehende frühere Verordnungen des Ministeriums des Innern werden aufgehoben.

Dresden, am 7. Oktober 1916. 1683 II B III

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung über die Einfuhr von Gemüse und Obst.

Nachstehende Bekanntmachung wird zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Dresden, am 13. Oktober 1916. 461 II. B. VI.

Ministerium des Innern.

Zur Einfuhr von Gemüse und Obst.

Wie bereits öffentlich bekanntgegeben, beabsichtigt die Reichsstelle für Gemüse und Obst, einzuführende Waren, die unter die Bekanntmachung vom 13. September 1916

SLUB Wir führen Wissen. Heimatmuseum der Stadt Wilsdruff WILSDRUFF